jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/25 10Os48/85, 14Os148/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1985

Norm

StGB §70
StGB §148

Rechtssatz

Beim Begriff der Gewerbsmäßigkeit kommt es gerade (auch) bei betrügerisch herausgelockten Vermögenswerten auf die Art und den Erfolg ihrer späteren Verwendung nicht an. Die Motivation, aus den Einnahmen Schulden abzudecken oder überhaupt damit eine Notlage zu beseitigen oder zu entschärfen, sodaß dem Täter von der Betrugsbeute "überhaupt nichts bleibt", steht der Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 48/85
  Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 48/85
- 14 Os 148/00
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 14 Os 148/00
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0092005

Dokumentnummer

JJR_19850625_OGH0002_0100OS00048_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at